

Geschäftsordnung des Kreistages Burgenlandkreis

(GeschO KT BLK)

Der Kreistag hat gemäß § 59 KVG LSA in seiner Sitzung am 01.07.2019 (Beschluss Nr. 003-01/2019 KT) folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Kreistages

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat elektronisch über die Sitzungsdienst-App unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kreistages erfolgt schriftlich durch den Landrat.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied des Kreistages unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der ordentlichen Sitzung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Kreistagsmitglieder in elektronischer Form über die für sie hinterlegte E-Mail-Adresse spätestens am 8. Tage vor der Sitzung informiert werden, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen in die Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten, die nicht im Verantwortungsbereich des Kreises liegen, einzelne Kreistagsmitglieder die Einladung später erhalten haben. Wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5), kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind dann nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. Die Ladung sachkundiger Einwohner erfolgt ebenfalls spätestens am 8. Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich per Post.

- (4) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor der Sitzung an.
- (6) Einzelheiten zur digitalen Gremienarbeit sind in der Anlage „Vereinbarung zwischen dem Burgenlandkreis und den Mitgliedern des Kreistages über die digitale Gremienarbeit sowie Nutzung der vom Burgenlandkreis bereitgestellten Hardware und entsprechender Sitzungsdienst-Software“ geregelt.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem

Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Kreistages ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Vergabeentscheidungen,
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben sind, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,
 - e) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 5

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6

Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Kreistages,
- e) Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- f) Anfragen zum Bericht des Landrates,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) nichtöffentliche Sitzung,
- j) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- k) Schließung der Sitzung.

§ 7

Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden der Einwohner

- (1) Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Kreistages in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinen Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Landkreises ist, so hat dieser sich auszuweisen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Redezeit zur Stellung und Begründung einer Frage beträgt höchstens 3 Minuten.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder durch den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Landrat kann einen Bediensteten des Landkreises mit der Beantwortung

beauftragen. Kann die Frage nicht sofort in der Sitzung beantwortet werden, erfolgt innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort. Die Erhebung und Verarbeitung der personenebezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutzgrundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur die anonymisierten Daten übernommen.

- (5) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden.

§ 8

Unterrichtung und Akteneinsicht

Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Kreistag kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Kreistages kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Kreisausschuss mündlich erstattet werden.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Kreistagsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages, die wegen gesetzlichem Mitwirkungsverbot von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Kreistages vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der

Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz (*sofern eine Sprechstelle / Rednerpult aufgestellt wird: ... von der Sprechstelle / Rednerpult ...*) aus. Die Anrede ist an den Kreistag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Dies gilt auch für die Begründung eines Antrages. Spricht ein Mitglied des Kreistages länger als zulässig, so entzieht ihm der Kreistagsvorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Kreistag vorab. Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste,
Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- Verweisung an einen Ausschuss oder den Landrat,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Kreistagsmitgliedes,
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Kreistages im Verlauf der Sitzung,
- Antrag auf namentliche Abstimmung.

Meldet sich ein Mitglied des Kreistages „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Hält

der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

c) Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Kreistages aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

- (6) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Gleichstellungsbeauftragten und dem Behindertenbeauftragten ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt.
- (8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (9) Der Vorsitzende des Kreistages und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Kreistages geschlossen.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,

- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen, in Zweifelsfällen durch Aufstehen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmezählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Kreistages mehrere Stimmezähler (i. d. R. die Vorsitzenden der Fraktionen) bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind vor der Stimmabgabe zu falten.
- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - nicht als amtlich erkennbar ist,
 - leer ist,
 - den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

- einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält oder
 - mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Der Vorsitzende des Kreistages gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 12

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitgliedern gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Kreistag kann
- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Landrat zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Kreisbediensteter und wird vom Landrat benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,

- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages,
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- f) Vermerke darüber, welche Kreistagsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- g) Anfragen,
- h) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern, spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zu übersenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift.
- (5) Über die Verhandlungen des Kreistages werden Tonaufzeichnungen gefertigt und für die Dauer bis zur Bestätigung der Niederschrift gespeichert.
- (6) Nach der Bestätigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen, kann jedermann Einsicht nehmen. Das Verfahren richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.

§ 14

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem

Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Der Vorsitzende des Kreistages kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf Sitzungsgeld verbunden.
- (6) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das sich wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Kreistages unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Kreistages im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Kreistages nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls auch durch Polizeibeamte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 16

Fraktionen

- (1) Mindestens drei Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Kreistages von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist

auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Das Gleiche gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Kreistag wirksam.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Kreistages

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung ist der Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ vorzusehen.
- (3) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Landrat über die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie über die gefassten Beschlüsse im Internet unter www.burgenlandkreis.de unterrichtet.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 19

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 20

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 21 a

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 1 dieser Geschäftsordnung erfolgt die Ladung bis zum 31.12.2019 schriftlich.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Burgenlandkreis vom 07.07.2014 (gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 004-01/2014 KT) außer Kraft.

Naumburg, den 02.07.2019

Haugk
Vorsitzender des Kreistages

Vereinbarung

zwischen

**dem Burgenlandkreis, v. d. d. Landrat Götz Ulrich,
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg**

- Landkreis -

und

dem Mitglied des Kreistages Burgenlandkreis

Frau/Herrn _____

- Mandatsträger -

über die digitale Gremienarbeit sowie Nutzung der vom Burgenlandkreis bereitgestellten Hardware und entsprechender Software (Sitzungsdienst-App)

Präambel

Mit Beschluss des Kreistages des Burgenlandkreises vom 11.05.2017 wurde die Digitalisierung des Kreistages beschlossen. Ziel ist die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht der Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Mandatsträger und der Verwaltung führt.

Eine Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Die nachstehenden Regelungen sollen den Rechtsrahmen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen:

§ 1 Pflichten des Mandatsträgers

Der Mandatsträger wird in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-mail-Adresse informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.

Der Mandatsträger verpflichtet sich, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse.

§ 2 Gebrauchsüberlassung digitaler Endgeräte

1. Der Landkreis stellt dem Mandatsträger ein digitales Endgerät mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle zur Nutzung zur Verfügung. Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Sitzungsdienst-App wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt.
2. Das Gerät wird vorkonfiguriert ausgeliefert. Der Mandatsträger kann über die Sitzungsdienst-App auf die Sitzungsunterlagen digital zugreifen.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Hard- und Software

1. Der Mandatsträger verpflichtet sich, das Gerät und die dazugehörige Software mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es ist weder auf dem Gerät abzuspeichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.
2. Der Landkreis unterstützt und berät die Mandatsträger bei auftretenden technischen Problemen mit den mobilen Endgeräten sowie der App.
3. Der Mandatsträger verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Gerät. Für das mobile Endgerät wird durch den Landkreis eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Der Mandatsträger haftet im vollen Umfang für entstandene Schäden, welche nicht durch den Versicherungsschutz abgedeckt sind.

§ 4 Nutzungsdauer und Ausscheiden aus dem Mandatsverhältnis

1. Die Nutzungsdauer des Gerätes entspricht maximal der Dauer der Wahlperiode des Kreistages Burgenlandkreis. Ein Austausch der digitalen Endgeräte ist bei Bedarf vorgesehen.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode ist das Gerät binnen einer Frist von 14 Tagen an das Landratsamt (Kreistagsbüro) zurückzugegeben. Das Gleiche gilt, sofern der Mandatsträger vor dem regulären Ende der Wahlperiode des Kreistages Burgenlandkreis vorzeitig aus dem Mandatsverhältnis ausscheiden sollte.

§ 5 Anderweitige und private Nutzung

1. Das vom Landkreis bereitgestellte Gerät kann mit Erlaubnis des Landkreises im Rahmen anderer Mandate genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der für die Gebrauchsüberlassung zugrundeliegende Zweck, z.B. durch andere Software bzw. mobile Applikationen, nicht beeinträchtigt wird.
2. Das vom Landkreis bereitgestellte mobile Endgerät kann auch privat genutzt werden, soweit dadurch nicht der für die Gebrauchsüberlassung zugrundeliegende Zweck beeinträchtigt wird.

3. Der Mandatsträger trägt die volle Verantwortung für die von ihm installierten Applikationen. Der Mandatsträger verpflichtet sich bei der Nutzung die geltenden Vorschriften des Urheberrechts zu beachten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

4. Jeder Nutzer ist verpflichtet, das Endgerät vor dem Zugriff unbefugter Dritter durch sichere Aufbewahrung zu schützen. Bei Verlust der Geräte durch Diebstahl ist unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten und der Nachweis darüber an den Burgenlandkreis, Büro des Kreistages, weiterzuleiten. Jede Beschädigung oder Verlust des Gerätes oder eines Teiles davon sowie technische Defekte am Gerät sind dem Burgenlandkreis unverzüglich mitzuteilen.

5. Jeder Nutzer akzeptiert die notwendigen technischen Sicherheitseinschränkungen, die seitens der Verwaltung im laufenden Betrieb vorgenommen werden.

6. Bei rechtswidriger Nutzung durch den Benutzer behält sich der Burgenlandkreis vor, Ersatz für hierdurch entstandene Schäden geltend zu machen.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbarte Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Burgenlandkreis
Der Landrat

Kreistagsmitglied

Hersteller:
Typ:
Seriennummer:
Zubehör: